Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der excepto GmbH

1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der excepto GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) in den Bereichen:

- technische Fachplanung sowie Erstellung von Sicherheits- und Zufahrtsschutzkonzepten
- logistische Leistungen im Rahmen von Veranstaltungen und sonstigen Projekten
- Vermietung technischer Ausrüstung und mobiler Fahrzeugsperren
- Durchführung von Großveranstaltungen inkl. Veranstaltungsleitung
- Erbringung von sonstigen Dienstleistungen im Rahmen von Veranstaltungen und Projekten
- Verkauf von technischen Produkten und Fahrzeugsperren
- Beratungs- und Unterstützungsleistungen für den Auftraggeber

Einzelheiten zu den Leistungen des Auftragnehmers ergeben sich aus den Angebots- und Vertragsunterlagen.

Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Rangfolge:

(1) Individualvertrag inkl. Leistungsbeschreibung / Anlagen, (2) diese AGB, (3) AMB (Vermietung mobiler Fahrzeugsperren), (4) ADSp 2017 (Logistik). Abweichende Individualabreden gehen vor.

2 Mietleistungen

2.1 Die Vermietung erfolgt ausschließlich für den im Vertrag definierten Zweck.

2.2 Die Mietgegenstände werden in einem Zustand mittlerer Art und Güte übergeben. Gebrauchsspuren stellen keinen Mangel dar.

2.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln und vor Zugriff Dritter zu schützen.

2.4 Eine Untervermietung oder Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung.

2.5 Für die Vermietung von mobilen Fahrzeugsperren gelten ergänzend die „Allgemeinen Mietbedingungen (AMB) für mobile Fahrzeugsperren“ der excepto GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die AMB gelten ergänzend für die Vermietung. Bei Widersprüchen zu diesen AGB gelten die AMB nur insoweit, wie sie die Vermietung betreffen.

2.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Absicherung seiner Ansprüche eine angemessene Kaution oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Rückerstattung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rückgabe bzw. vollständiger Zahlung und Abwicklung.

2.7 Die excepto GmbH hält keine eigenen Fahrzeugsperren oder vergleichbare technische Schutzsysteme vor. Die Vermietungsleistung erfolgt ausschließlich projektbezogen, um dem Wunsch vieler Auftraggeber nach einem Full-Service-Angebot aus einer Hand gerecht zu werden. Hierzu beschafft der Auftragnehmer die erforderlichen Komponenten über externe, qualifizierte Partnerunternehmen und integriert diese in das Gesamtkonzept. Die Abrechnung und vertragliche Abwicklung der Vermietung erfolgt über die excepto GmbH, wobei der Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich der technischen Fachplanung und Konzeptentwicklung liegt. Die Auswahl der Partner erfolgt produktneutral nach fachlichen Kriterien und unter Beachtung einschlägiger Normen sowie behördlicher Vorgaben.

3 Rückgabe von Mietgegenständen

3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mietgegenstände nach Ablauf der Mietzeit in ordnungsgemäßem, gereinigtem und dokumentiertem Zustand zurückzugeben.

3.2 Beschädigungen, fehlende Teile oder übermäßige Verschmutzungen werden gesondert berechnet.

3.3 Die Rückgabe hat zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen; bei verspäteter Rückgabe können zusätzliche Mietkosten geltend gemacht werden.

4 Planungsleistungen

4.1 Der Auftragnehmer erbringt Planungsleistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und mit der erforderlichen Sorgfalt. Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und beschränkt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Haftung ist der Höhe nach auf das Dreifache der Nettovergütung der jeweiligen Planungsleistung, höchstens jedoch 200.000 €, begrenzt. Mittelbare Schäden, insbesondere entgangener Gewinn, Produktionsausfälle oder Folgekosten aus behördlichen Auflagen, sind ausgeschlossen.

Unberührt bleiben Ansprüche aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

4.2 Die Verwendung von Subplanern ist zulässig; diese gelten als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB. Der Auftragnehmer haftet für deren Leistungen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und beschränkt auf Auswahlverschulden. Eine weitergehende Haftung für Fehler oder Pflichtverletzungen der Subplaner besteht nicht, soweit gesetzlich zulässig. Die Subplaner sind verpflichtet, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung vorzuhalten.

4.3 Der Auftraggeber stellt vollständig, richtig und rechtzeitig alle für die Planung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten (CAD Formate DXF, DWG oder VWX) zur Verfügung (z. B. Lage- und Bestandspläne, Verkehrs- und Besucherzahlen, Zufahrts- und Rettungswege, statische Rahmenbedingungen, Bodeninformationen, behördliche Anforderungen). Verzögerungen oder Mehraufwände, die auf fehlender, verspäteter oder unrichtiger Mitwirkung beruhen, gehen zu Lasten des Auftraggebers; der Auftragnehmer ist berechtigt, Fristen und Vergütungen anzupassen. Für Fehlerfolgen aus unzutreffenden oder unvollständigen Angaben haftet der Auftragnehmer nicht.

4.4 Soweit nicht ausdrücklich vertraglich beauftragt, liegt die Einholung aller behördlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Anzeigen beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer haftet nicht für Entscheidungen, Verzögerungen oder Auflagen von Behörden; notwendige Planungsanpassungen infolge behördlicher Anforderungen gelten als Leistungsänderungen und werden gesondert vergütet. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die auf behördlich angeordneten Maßnahmen, Auflagen oder Veranstaltungsabbrüchen beruhen, soweit diese nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

4.5 Jede vom Auftraggeber gewünschte oder behördlich veranlasste Leistungsänderung wird vom Auftragnehmer auf Machbarkeit, Zeitplan und Vergütung geprüft und als Änderungsangebot in Textform unterbreitet. Prüfaufwände können separat berechnet werden; vereinbarte Fristen verlängern sich um die Prüf- und Verhandlungszeit zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauffrist.

4.6 Der Auftragnehmer plant produktneutral und orientiert sich an den anerkannten Regeln der Technik sowie einschlägigen Normen und Leitfäden (z. B. ISO 22343, DIN SPEC 91414, behördliche Vorgaben), soweit für das Projekt einschlägig. Produktvorgaben des Auftraggebers oder von Dritten, die dem normativen Rahmen oder Schutzzieldefinitionen widersprechen, werden als Leistungsgrenzen dokumentiert; daraus resultierende Risiken trägt der Auftraggeber.

4.7 Übernimmt der Auftragnehmer die Produktions- oder Veranstaltungsleitung, ist er berechtigt und verpflichtet, sicherheitsrelevante Weisungen zu erteilen. Diese sind von Auftraggeber, dessen Erfüllungsgehilfen sowie beteiligten Dritten zu befolgen. Der Auftragnehmer darf die Leistungserbringung bis zur Herstellung eines sicheren Zustands unterbrechen; hierdurch verursachte Mehrkosten und Verzögerungen trägt der Auftraggeber.

5 Logistikleistungen

5.1 Transporte, Auf- und Abbau sowie Lagerung erfolgen nach vertraglicher Vereinbarung.

5.2 Der Auftraggeber hat für geeignete Zufahrtswege, Ladeflächen und Ansprechpartner vor Ort zu sorgen.

5.3 Verzögerungen durch den Auftraggeber können zu Zusatzkosten führen.

5.4 Für Logistikleistungen gelten ergänzend und im Kollisionsfall vorrangig die ADSp 2017. Die ADSp beschränken in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB auf 8,33 SZR/kg; bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg. Zusätzlich gilt je Schadenfall eine Begrenzung auf 1,25 Mio. € oder 2 SZR/kg (je nachdem, welcher Betrag höher ist) sowie je Schadenereignis auf 2,5 Mio. € oder 2 SZR/kg.

5.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Einsatzort für die Anlieferung und Abholung mit 40-Tonnen-Sattelzügen uneingeschränkt erreichbar ist. Sollte dies nicht gewährleistet sein, sind etwaige Zusatzkosten, Verzögerungen oder logistische Umplanungen vom Auftraggeber zu tragen.

5.6 Darüber hinaus hat der Auftraggeber einen geeigneten, befestigten und bewachten Abstellplatz für eingesetzte LKW sowie für Leergut bereitzustellen, sofern dies im Rahmen des Projekts erforderlich ist. Der Abstellplatz muss den Anforderungen an Sicherheit, Zugänglichkeit und Schutz vor unbefugtem Zugriff entsprechen.

6 Verkauf von technischen Produkten und Fahrzeugsperren

6.1 Der Verkauf von Fahrzeugsperren und sonstigen technischen Produkten durch die excepto GmbH erfolgt ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

6.2 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der excepto GmbH (Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB).

6.3 Technische Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und sonstige Unterlagen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

6.4 Technische Änderungen im Zuge der Weiterentwicklung bleiben vorbehalten, sofern sie die vereinbarte Funktion nicht beeinträchtigen.

6.5 Der Auftraggeber hat Lieferungen unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Lieferung schriftlich zu rügen; bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach Entdeckung.

6.6 Für Sachmängel gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung, sofern nicht anders vereinbart.

6.7 Die gelieferten Produkte entsprechen den geltenden technischen und sicherheitsrelevanten Normen. Der Auftraggeber ist für die sachgemäße Installation und Nutzung verantwortlich. Eine Haftung für Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch ist ausgeschlossen.

6.8 Eine Rücknahme gelieferter Ware ist ausgeschlossen, sofern kein gesetzlicher Rücktrittsgrund vorliegt oder eine Rücknahme ausdrücklich vereinbart wurde.

6.9 Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Exporten die jeweils geltenden nationalen und internationalen Ausfuhrbestimmungen einzuhalten.

6.10 Verpackung, Versand und Gefahrübergang erfolgen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen; mangels abweichender Regelung geht die Gefahr mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer auf den Auftraggeber über.

6.11 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die baulichen und technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Montage und Inbetriebnahme gegeben sind.

6.12 Verzögerungen oder Mehraufwand, die durch unzureichende Vorbereitung oder fehlende Mitwirkung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6.13 Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Montage oder Inbetriebnahme durch Dritte entstehen, ist ausgeschlossen.

6.14 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Absicherung seiner Ansprüche eine angemessene Kaution oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Rückerstattung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rückgabe bzw. vollständiger Zahlung und Abwicklung.

6.15 Sofern Montage und/oder Inbetriebnahme vereinbart sind, erfolgen diese gesondert und gegen zusätzliche Vergütung. Der Auftraggeber hat die baulichen Voraussetzungen sicherzustellen. Schäden durch unsachgemäße Fremdmontage sind ausgeschlossen.

7 Leistungsänderungen bei Veranstaltungen

7.1 Der Auftragnehmer behält sich vor, Leistungen bei Veranstaltungen aufgrund unvorhersehbarer Umstände (z. B. Wetterbedingungen, behördliche Auflagen, Sicherheitsbedenken) anzupassen, zu verschieben oder in zumutbarer Weise zu ersetzen.

7.2 Der Auftraggeber wird über Änderungen unverzüglich informiert. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung besteht nicht, sofern die Änderungen nicht erheblich sind oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

8 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugänge und Ansprechpartner rechtzeitig bereitzustellen.

8.2 Verzögerungen oder Mehraufwand, die durch unzureichende Mitwirkung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers und können zu Zusatzkosten führen.

8.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungserbringung bis zur vollständigen Mitwirkung auszusetzen.

8.4 Für Planungsleistungen gelten ergänzend die besonderen Mitwirkungspflichten gemäß § 4 Planungsleistungen.

8.5 Der Auftraggeber stellt sicher, dass für die Dauer des Projekts eine branchenübliche Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen besteht. Bei Veranstaltungen umfasst dies eine Veranstalterhaftpflicht inkl. Sach- und Personenschäden sowie Schäden durch Dritte. Auf Verlangen weist der Auftraggeber den Versicherungsschutz nach, üblicherweise vor Projektbeginn.

9 Preise und Zahlungsbedingungen

9.1 Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

9.2 Angegebene Schätzpreise sowie der geschätzte Zeitaufwand für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Kostenvoranschlägen sind unverbindlich. Die zugrunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommenen Einschätzung des Leistungsumfangs. Abweichungen aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten bleiben vorbehalten; die Abrechnung erfolgt in der Regel nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand und den hierfür geltenden vereinbarten Stundensätzen.

9.3 50 % der Auftragssumme sind bei Vertragsschluss als Anzahlung fällig.

9.4 Rechnungen sind bei Erhalt und ohne Abzug zu begleichen.

9.5 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

9.6 Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Leistungen auszusetzen, Mietgegenstände stillzulegen oder zurückzuholen. Der Auftraggeber bleibt zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

9.7 Honorarvereinbarungen erfolgen in Textform. Eine Bindung an die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) besteht nicht; sie kann lediglich als unverbindlicher Orientierungsmaßstab dienen.

9.8 Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

10 Haftung und Gewährleistung

10.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass Mietgegenstände und Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Übergabe vertragsgemäß und funktionsfähig sind.

10.2 Ansprüche wegen Mängeln müssen innerhalb von 10 Tagen nach Übergabe schriftlich gerügt werden.

10.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir – außer bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz – nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses begrenzt. Für Planungsleistungen ist die Haftung der Höhe nach auf das Dreifache der Nettovergütung der konkret beauftragten Leistung, höchstens jedoch 200.000 €, beschränkt. Für sonstige vertragliche Ansprüche (ausgenommen Logistikleistungen) ist die Haftung je Schadenfall auf maximal 200.000 € begrenzt. Für Logistikleistungen gelten die Haftungsregelungen der ADSp 2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung vorrangig. Unberührt bleiben Ansprüche aus Vorsatz, grober

Fahrlässigkeit sowie aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

10.4 Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit haftet der Auftragnehmer uneingeschränkt.

10.5 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten für alle Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Ansprüchen wegen Mängeln, Verzugs, Unmöglichkeit sowie für Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10.6 Für Logistikleistungen gelten die Haftungsbegrenzungen nach § 5.4 (ADSp 2017).

10.7 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen (1 Jahr für Mängelansprüche, 3 Jahre bei Vorsatz). Die Frist beginnt mit Übergabe bzw. Leistungserbringung.

10.8 Für Planungsleistungen gelten die besonderen Haftungsregelungen gemäß § 4.1

10.9 Die Haftung für alle übrigen Schäden, die nicht unter die vorstehenden Regelungen fallen, ist ausgeschlossen.

11 Sicherungspflichten und nicht enthaltene Leistungen

11.1 Während der gesamten Einbringungsdauer am Veranstaltungsort übernimmt der Auftraggeber die Sicherung und Bewachung der durch die excepto GmbH eingebrachten Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge.

11.2 Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden – auch solche, die durch Dritte verursacht werden – insbesondere für Verlust durch Diebstahl, Beschädigung oder unsachgemäße Behandlung.

11.3 Nicht im Leistungsumfang enthalten sind bauseitige Leistungen wie z. B. die Einholung von Sonn- und Feiertagsfahrgenehmigungen, die Erstellung von Sonderstatiken, die Bereitstellung von Strom- und Wasseranschlüssen, geeigneten Hängepunkten sowie die Einlagerung von Leergut.

11.4 Darüber hinaus sind alle Leistungen, die nicht ausdrücklich im vereinbarten Leistungsumfang genannt sind – insbesondere Leistungen Dritter wie Verkehrsplanung, Baugrunduntersuchungen, TGA-Planung sowie vergleichbare oder ähnliche Leistungen –, nicht Bestandteil des Vertrags. Diese können erforderlich werden und sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

11.5 Diese Leistungen sind nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs. Sie können bei Bedarf durch den Auftragnehmer erbracht bzw. koordiniert und beschafft werden, bedürfen jedoch einer gesonderten Beauftragung und Vergütung durch den Auftraggeber.

12 Kündigung und Stornierung

12.1 Eine ordentliche Kündigung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart.

12.2 Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

12.3 Spezielle Regelung für die Vermietung mobiler Fahrzeugsperren:

Die nachfolgenden Regelungen gelten ausschließlich für die Vermietung von mobilen Fahrzeugsperren gemäß den „Allgemeinen Mietbedingungen (AMB)“ der excepto GmbH: Mietbeginn ist der Zeitpunkt, zu dem der Mietgegenstand zur Abholung/Anlieferung bereitsteht, spätestens jedoch mit Verladung auf das Transportmittel. Eine Stornierung bedarf der Textform. Im Falle einer Stornierung durch den Auftraggeber werden folgende pauschalierte Schadensersatzbeträge fällig, bezogen auf die vereinbarte Netto-Mietvergütung:

- weniger als 4 Wochen vor Mietbeginn: 50 %
- weniger als 2 Wochen vor Mietbeginn: 75 %
- weniger als 1 Woche vor Mietbeginn: 100 %

Die Pauschalen beruhen auf typischen Vorlaufkosten (Transportdisposition, Partnerbuchungen, Montagefenster), die kurzfristig nicht stornierbar sind.

Der Auftragnehmer behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden geltend zu machen, insbesondere wenn bereits nicht stornierbare Leistungen (z. B. Transport-, Montage- oder Partnerkosten) angefallen sind.

12.4 Der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Auftraggeber bleibt unberührt.

13 Urheberrecht und Nutzungsrechte

13.1 Die von der excepto GmbH erstellten Konzepte, Planungsunterlagen, Sicherheits- und Zufahrtsschutzkonzepte sowie kreative Leistungen im Rahmen von Veranstaltungen und Projekten sind geistiges Eigentum der excepto GmbH und urheberrechtlich geschützt (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG).

13.2 Dem Auftraggeber wird gemäß § 31 Abs. 1 UrhG ein einfaches, zweckgebundenes Nutzungsrecht eingeräumt, beschränkt auf die Verwendung im Rahmen des konkret vereinbarten Projekts im jeweiligen Veranstaltungsjahr.

13.3 Eine Nutzung für andere Objekte, eine Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Weitergabe – auch auszugsweise – ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der excepto GmbH unzulässig.

13.4 Die Urheberbenennung gemäß § 13 UrhG ist bei jeder zulässigen Nutzung sicherzustellen.

13.5 Die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß §13 erfolgt aufschiebend bedingt und gilt erst nach vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag als eingeräumt.

13.6 Das eingeräumte Nutzungsrecht ist einfach, nicht übertragbar, projektbezogen und zweckgebunden. Bearbeitungen oder Änderungen der Unterlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers; die Urheberbenennung ist bei jeder zulässigen Nutzung sicherzustellen. Eine Nutzung außerhalb des Projekts oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig, sofern nicht schriftlich genehmigt.

14 Vertragsstrafe / Pauschalierter Schadensersatz

14.1 Bei unberechtigter Nutzung von Konzepten, Planungsunterlagen oder anderen urheberrechtlich geschützten Leistungen der excepto GmbH (auch auszugsweise) wird eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 5.000 EUR je Verstoß fällig.

14.2 Bei wiederholtem Verstoß erhöht sich die Vertragsstrafe auf 10.000 EUR.

14.3 Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

14.4 Bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten oder vereinbarte Fristen kann ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 10 % der Auftragssumme geltend gemacht werden, sofern kein geringerer Schaden nachgewiesen wird.

15 Referenznutzung durch den Auftragnehmer

15.1 Die excepto GmbH ist berechtigt, abgeschlossene Projekte, Konzepte und Leistungen – unter Wahrung vertraulicher Informationen – als Referenz zu verwenden (z. B. auf der Website, in Präsentationen oder Ausschreibungen).

15.2 Die Verwendung von Unternehmensnamen oder Logos als Referenz erfolgt grundsätzlich nur nach vorheriger Zustimmung in Textform. Der Auftraggeber kann dieser Nutzung jederzeit widersprechen. Eine schlichte Namensnennung ohne Logo oder Detailangaben ist zulässig, sofern keine berechtigten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen und die Zusammenarbeit nachweisbar ist.

16 Höhere Gewalt (Force Majeure)

16.1 Kann eine Vertragspartei aufgrund höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Verbote, Streiks) ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen, so ist sie für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von der Leistungspflicht befreit.

16.2 Beide Parteien verpflichten sich, alles Zumutbare zu unternehmen, um die Auswirkungen zu minimieren.

16.3 Besteht die höhere Gewalt länger als 30 Tage, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

17 Datenschutz und Vertraulichkeit

17.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß DSGVO. Hinweise gemäß Art. 13/14 DSGVO (Verantwortlicher, Zwecke, Rechtsgrundlagen, Empfänger, Speicherdauer, Betroffenenrechte) finden Sie unter https://excepto.de/datenschutz. Sofern wir personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO.

17.2 Vertrauliche Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

18 Schlussbestimmungen

18.1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

18.2 Gerichtsstand ist Kassel, sofern gesetzlich zulässig.

18.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

18.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt.

Stand: Februar 2025